

gesetzt, und wir müssen nun diese Frauenspersonen in drei verschiedenen Verhältnissen beobachten.

Die einen sind in öffentlichen Häusern und unter der Aufsicht von Frauen, denen man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen gegeben hat.

Die anderen sind frei und wohnen theils in geduldeten Häusern, wo sie ein Zimmerchen mieten, theils in einem maison garni; dieses ist das gewöhnlichste.

Die dritte Klasse endlich ist ebenso unabhängig, aber hat ihre eigene Wirtschaft, zahlt Abgaben, und unterscheidet sich, dem Äußern nach, von der übrigen bürgerlichen Gesellschaft in nichts. Ich beginne meine Untersuchung mit den in öffentlichen Häusern eingeschlossenen.

Die Inhaberinnen von Freudenhäusern.

Ein öffentliches Haus zu leiten, sofern man es nicht bloß als Gewerbe, sondern auch im Verhältnis zur Polizei und Verwaltung betrachtet, war stets ein ausschließliches Vorrecht von Frauenspersonen, und wenn sich auch Männer damit befaßten, so geschah es doch niemals anders als indirekt, wie man aus vielen Umständen ersehen wird, die in den verschiedenen Abschnitten dieses Kapitels mitgeteilt werden sollen.

I. Verschiedene Namen, mit welchen solche Frauen in verschiedenen Zeiten belegt wurden.

Unsere Vorfahren nahmen es mit der Bedeutung ihrer Ausdrücke minder genau als wir. So hatten sie Bordellfrauen den Namen von Kupplerinnen gegeben, indem sie solche mit Unterhändlerinnen verwechselten, deren Gewerbe es ist, die Jugend zu verführen, das Verlangen aller Wollüstlinge zu befriedigen; insofern hatten sie recht, denn alle, die einen wie die anderen, arbeiten auf den gleichen Zweck hin, wenn auch die Mittel verschieden sind.

Dieser bei unseren Vätern gebräuchliche Ausdruck, über den sie nicht erröteten, ist schon lange Zeit so gut wie der, womit man ein öffentliches Haus belegte, aufgegeben worden, und man hat ihm mehrere andere gegeben, die nach Maßgabe der Zeit wechselten. So bezeichnete man sie im vorigen Jahrhundert als Amt-